

Bericht über die Tätigkeit der Bundesnotarkammer im Jahre 2006

Sehr geehrte Frau Ministerin,

über die Tätigkeit der Bundesnotarkammer und ihres Präsidiums im Jahre 2006 erstattet das Präsidium der Bundesministerin der Justiz gemäß § 82 Abs. 3 BNotO folgenden Bericht:

A. Organisation

I. Das *Präsidium* der Bundesnotarkammer tagte wie folgt:

- 186. Sitzung am 16. Januar 2006 in Berlin,
- 187. Sitzung am 27. April 2006 in Braunschweig,
- 188. Sitzung am 3. Juli 2006 in Berlin,
- 189. Sitzung am 5. Oktober 2006 in Murnau.

In der personellen Zusammensetzung des Präsidiums ergaben sich im Berichtszeitraum keine Veränderungen. Präsident war Notar *Dr. Tilman Götte*, München, 1. Stellvertreter war Rechtsanwalt und Notar *Hermann Meiertöns*, Oldenburg, 2. Stellvertreter war Notar *Dr. Hans-Christoph Schüller*, Düsseldorf. Weitere Mitglieder waren Rechtsanwalt und Notar *Burkhard Scherrer*, Hannover, Notar *Uwe Glöckner*, Magdeburg, Notar Justizrat *Richard Bock*, Koblenz, und Rechtsanwalt und Notar *Ernst-Wolfgang Schäfer*, Frankfurt.

II. Die *Vertreterversammlung* der Bundesnotarkammer ist wie folgt zusammengetreten:

- außerordentliche Sitzung am 17. Januar 2006 in Berlin,
- außerordentliche Sitzung am 15. Februar 2006 in Berlin,
- 92. Vertreterversammlung am 28. April 2006 in Berlin,
- 93. Vertreterversammlung am 6. Oktober 2006 in Murnau,
- außerordentliche Sitzung am 15. November 2006 in Berlin.

III. In der *Geschäftsstelle der Bundesnotarkammer* (einschließlich Deutsche Notar-Zeitschrift, Zertifizierungsstelle/Notarnetz und Zentrales Vorsorgeregister) waren im Berichtszeitraum acht Juristen tätig. Darüber hinaus waren zum Ende des Berichtszeitraums 22 weitere Mitarbeiter (zwei davon in Teilzeit) sowie mehrere studentische Hilfskräfte angestellt. Als Nachfolger von Notar a. D. *Dr. Stefan Görk* wurde Notar-assessor *Dr. Jens Bormann* durch Beschluss der 186. Präsidiumssitzung unter Bestätigung durch die außerordentliche Vertreterversammlung am 17. Januar 2006 mit Wirkung zum 1. März 2006 zum Hauptgeschäftsführer der Bundesnotarkammer bestellt.

B. Tätigkeit

I. Notarielles Berufsrecht

1. Der Gesetzesentwurf der Bundestagsfraktionen von CDU/CSU und SPD zur Föderalismusreform (BT-Drucks. 16/813) sah eine *Übertragung der Gesetzgebungskompetenz für das notarielle Berufs- und Kostenrecht auf die Länder* vor (s. Bericht 2005, DNotZ 2006, 562). Die Bundesnotarkammer hat im Berichtszeitraum in zahlreichen Äußerungen erneut darauf hingewiesen, dass wegen der untrennbaren Verknüpfung der bundesrechtlich geregelten Beurkundungserfordernisse im Zivil-, Handels- und Gesellschaftsrecht mit dem Beurkundungsverfahren und dem Berufsrecht alle drei Bereiche durch denselben Normgeber geregelt werden müssten. Die Verwendbarkeit notarieller Urkunden im überregionalen Rechts- und Wirtschaftsverkehr setze ebenfalls eine einheitliche gesetzliche Grundlage voraus. Der Gesetzgeber hat diese Argumente aufgegriffen und die Gesetzgebungskompetenz für das notarielle Berufs- und Kostenrecht letztlich beim Bund belassen.

2. Die Bundesnotarkammer hat im Berichtszeitraum erneut an mehreren Sitzungen der im Herbst 2003 von der Justizministerkonferenz ins Leben gerufenen *Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Aufgabenübertragung auf Notare“* teilgenommen (s. Bericht 2005, DNotZ 2006, 563). Im Mittelpunkt der Erwägungen stand die Übertragung von Aufgaben der Nachlassgerichte, nachdem sich die Justizministerkonferenz auf ihrer Tagung im Juni 2006 für die Ausarbeitung von Gesetzesentwürfen zur Umsetzung ihrer Beschlüsse ausgesprochen hatte. Auf der Sitzung der Arbeitsgruppe vom 19. Dezember 2006 verständigte man sich darauf, die zwischenzeitlich von den Mitgliedern der Arbeitsgruppe vorgelegten Teilentwürfe in einem konsolidierten Gesamtentwurf zusammenzufassen.

3. Im Berichtszeitraum hat die zuständige Bund-Länder-Arbeitsgruppe einen Diskussionsentwurf zur *Reform des Zugangs zum Anwaltsnotariat* vorgelegt, der das im Vorjahr ins Auge gefasste Modell mit notarieller Fachprüfung durch ein bei der Bundesnotarkammer einzurichtendes, organisatorisch verselbständiges Prüfungsamt umsetzt und eine dreijährige örtliche Wartezeit vorsieht (s. Bericht 2005, DNotZ 2006, 562). Die Bundesnotarkammer hat den Diskussionsentwurf begrüßt und lediglich bei einzelnen Detailpunkten (Klagegegner bei der Anfechtung von Prüfungsentscheidungen, Qualifikation von Notarvertretern im Anwaltsnotariat) Änderungswünsche vorgetragen, denen die Ende 2006 in den Bundesrat eingebrachte Gesetzesinitiative der betroffenen Landesjustizverwaltungen überwiegend Rechnung trägt.

4. Der *Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts* (s. Bericht 2005, DNotZ 2006, 564) sieht als Folge der geplanten Aufgabe des Verbots der anwaltlichen Sternsozietät eine begrenzte Erweiterung der Mitwirkungsverbote nach § 3 BeurkG auf Fälle vor, in denen Personen vorbefasst waren oder sind, die mit einem Sozius oder Bürogemeinschafter des Notars zur gemeinsamen Berufsausübung verbunden sind oder mit diesem gemeinsame Geschäftsräume unterhalten. Die Bundesnotarkammer hat gegenüber dem Bundesrat auf die Möglichkeiten einer Umgehung der Mitwirkungsverbote hingewiesen und eine Einbeziehung auch derjenigen Fälle gefordert, in denen die berufliche Verbindung zum Notar nur mittelbar über eine Kette von Sozien hergestellt wird. Der Bundesrat hat diese Bedenken in seiner Stellungnahme zu dem Regierungsentwurf vom 13. Oktober 2006 aufgegriffen und einen Änderungsvorschlag unterbreitet.

5. Der im Berichtszeitraum vorgelegte Referentenentwurf eines *Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-Reformgesetz)* beabsichtigt eine Änderung des § 40 Abs. 4 BRAO, wonach künftig für das Verfahren vor den Gerichten die Vorschriften der VwGO gelten sollen (s. zu dem Entwurf auch unten Ziff. V.12). In der Folge würde auch § 80 Abs. 1 VwGO zur Anwendung gelangen. Eine Klage gegen einen Verwaltungsakt nach der BNotO hätte dann anders als bisher grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Die Bundesnotarkammer hat in ihrer Stellungnahme gegenüber dem Bundesministerium der Justiz angeregt, den bestehenden Rechtszustand für das notarielle Berufsrecht zunächst aufrechtzuerhalten. Überlegungen zur aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen bzw. zum sofortigen Vollzug von Maßnahmen der Justizbehörden sollten einer bereichsspezifischen BNotO-Novelle vorbehalten sein, der eine eingehende Analyse der Vorzüge und Schwächen des derzeitigen Rechtsschutzsystems vorausgehen müsse.

6. Die Bundesministerien der Finanzen, des Innern und der Justiz sind in Überlegungen eingetreten, wie die Umsetzung der *Richtlinie zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung* (3. Geldwäscherichtlinie) (s. Bericht 2004, DNotZ 2005, 577) in das nationale Recht erfolgen soll. Die Bundesnotarkammer hat dies zum Anlass genommen, zusammen mit der Bundesrechtsanwaltskammer, der Bundessteuerberaterkammer und der Wirtschaftsprüferkammer in einem gemeinsamen Schreiben auf eine möglichst frühzeitige Einbeziehung der Kammern in den Umsetzungsprozess hinzuwirken. Sie hat darauf hingewiesen, dass aufgrund des risikobasierten Ansatzes der 3. Geldwäscherichtlinie Beurteilungsspielräume entstehen, deren Weitergabe an die Berufsangehörigen eine flexiblere und sachgerechtere Handhabung der Geldwäschebestimmungen ermöglichen würde.

7. Die *Zinsinformationsverordnung* regelt Meldepflichten für Zinszahlungen im Inland an einen Berechtigten mit Sitz im EU-Ausland. Mangels fehlender Regelung in der Verordnung ist die Behandlung von Meldepflichten bei Anderkonten offen. Um die Behandlung der Meldepflichten im Einvernehmen zu klären, hat im Berichtszeitraum ein Gespräch der Kammern der anderkontofähigen Berufe (Notare, Rechtsanwälte, Patentanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater) mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Zentralen Kreditausschuss stattgefunden. Vonseiten der Kammern wurden gegen eine Meldepflicht der anderkontofähigen Berufe unter anderem verfassungsrechtliche Bedenken geltend gemacht, insbesondere im Hinblick auf die Verschwiegenheitspflicht.

II. Kostenrecht

Das Bundesministerium der Justiz hat eine Expertenkommission zur „Reform der Notarkosten“ eingesetzt, in der auch die Bundesnotarkammer vertreten ist. Die erste Sitzung dieser Expertenkommission fand am 6. und 7. November 2006 in Berlin statt.

III. Elektronischer Rechtsverkehr, Notarnetz, Zertifizierungsstelle

1. Im Berichtszeitraum haben Bundestag und Bundesrat das Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) verabschiedet und damit die Weichen für die *Einführung des elektronischen Handelsregisterverkehrs* zum 1. Januar 2007 gestellt. Im Rahmen der technischen Umsetzung des EHUG hat die Bundesnotarkammer die Programme SigNotar zur Erstellung elektronischer Urkunden und XNotar zur Erzeugung der für die Handels-

registereintragung benötigten Strukturdaten entwickelt und an die Notare ausgeliefert (s. Bericht 2005, DNotZ 2006, 566). Zahlreiche Fragen zur rechtlichen und technischen Verfahrensweise konnten in enger Abstimmung mit den Landesjustizverwaltungen in der Arbeitsgruppe „Maschinell geführte Register“ der „Bund-Länder-Kommission für Datenverarbeitung und Rationalisierung in der Justiz“ geklärt werden.

2. Im Hinblick auf die Erstellung elektronischer notarieller Urkunden sind die *Richtlinienempfehlungen der Bundesnotarkammer* ergänzt worden. Um jeglichen Missbrauch auszuschließen, bestimmt Abschnitt Ziff. IV.2. der Richtlinienempfehlungen nunmehr ausdrücklich, dass der Notar die zur Erzeugung seiner elektronischen Signatur erforderliche Signatureinheit von Zugangskarte und Zugangscode (sichere Signaturerstellungseinheit) Mitarbeitern oder Dritten nicht überlassen darf und vor Missbrauch zu schützen hat.

3. Nach § 39a Satz 4 BeurkG, § 5 Abs. 2 Satz 2 SigG ist notwendiger Bestandteil der elektronischen notariellen Urkunde eine in das qualifizierte Zertifikat aufzunehmende Bestätigung der Notareigenschaft durch die „zuständige Stelle“. Aufgrund der Pflichtmitgliedschaft (§ 65 Abs. 1 BNotO) und dem sich daraus ergebenden Überblick über die im jeweiligen Bezirk tätigen Notare wurde diese Bestätigung in der Praxis seit jeher von den regionalen Notarkammern erteilt. Nunmehr hat der Gesetzgeber die *Zuständigkeit der Notarkammern zur Bestätigung der Notareigenschaft im elektronischen Rechtsverkehr* auf Anregung der Bundesnotarkammer durch das Zweite Gesetz zur Modernisierung der Justiz in § 67 Abs. 5 BNotO nochmals ausdrücklich klargestellt.

4. Im Berichtszeitraum wurde die Darstellung der *von einem Notarvertreter errichteten elektronischen Urkunde* mit den Justizverwaltungen intensiv erörtert. Danach wird der nach § 39a Satz 4 BeurkG erforderliche Nachweis der Notareigenschaft grundsätzlich über eine mit qualifizierter elektronischer Signatur der zuständigen Aufsichtsbehörde versehene Abschrift der Vertreterbestellungsurkunde oder eine elektronische beglaubigte Abschrift der Vertreterbestellungsurkunde geführt. Die nach § 39a Satz 4 BeurkG erforderliche Verbindung zwischen dem elektronischen Dokument und dem Nachweis der Notareigenschaft wird über einen ebenfalls zu signierenden ZIP-Container erzeugt. In der Praxis ermöglicht die von der Bundesnotarkammer entwickelte Software SigNotar eine bedienungsfreundliche Umsetzung dieser Vorgaben.

5. Zwischen den Landesjustizverwaltungen wurde intensiv darüber diskutiert, welcher *Änderungsbedarf sich bei der Dienstordnung für Notarinnen und Notare auf-*

grund des elektronischen Rechtsverkehrs ergibt. An diesen Diskussionen hat sich die Bundesnotarkammer beteiligt. Unter anderem hat die Bundesnotarkammer vorgeschlagen, eine Verpflichtung des Notars zu normieren, nur Signaturkarten eines akkreditierten Zertifizierungsdiensteanbieters zu verwenden. Daneben hat sie angeregt, als Mittel der Identifizierung im Zertifizierungsverfahren ausschließlich die öffentliche Beglaubigung der Unterschrift unter dem Antrag zuzulassen. Um den im Siegel enthaltenen Informationsgehalt auch im elektronischen Rechtsverkehr abzubilden, hat sie ferner vorgeschlagen, die Angaben zu Amtssitz und Bundesland verpflichtend in das Berufsträgerattribut (Notarattribut) aufzunehmen.

6. Das Bundesministerium der Justiz hatte in einem *Diskussionsentwurf für ein Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs* Regelungen in den verschiedenen Verfahrensordnungen zur vorrangigen Bearbeitung elektronisch eingereichter Dokumente durch die Gerichte vorgesehen. In einer Stellungnahme hat die Bundesnotarkammer das mit dem Gesetzesentwurf verfolgte Ziel der Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs begrüßt, jedoch zugleich auf die begrenzte Effektivität derartiger Regelungen im Vergleich zu einer verpflichtenden Umstellung auf elektronische Einreichungsformen hingewiesen.

7. Mit der möglichen Ausgestaltung eines elektronischen Grundbuchverkehrs hat sich im Berichtszeitraum der *Bund-Länder-Arbeitskreis „Elektronischer Rechtsverkehr und elektronische Grundakte“* beschäftigt. Auch die Bundesnotarkammer hat in diesem Arbeitskreis mitgearbeitet. Gegenstand der Erörterungen war insbesondere die Frage, welcher rechtliche Anpassungsbedarf sich bei der Einführung eines elektronischen Grundbuchverkehrs ergibt. Dabei wurde festgestellt, dass im Zusammenhang mit der Einführung des elektronischen Handelsregisterverfahrens bereits zahlreiche Regelungen im notariellen Verfahrensrecht und im Beweisrecht geschaffen worden sind, die auch Grundlage für einen elektronischen Grundbuchverkehr sein können.

8. Im Rahmen der *Initiative Finanzplatz Deutschland (IFD)* hat die Bundesnotarkammer ihre Mitarbeit im Teilprojekt „Kreditsicherheiten“ (s. Bericht 2005, DNotZ 2006, 566) fortgesetzt. Die Zusammenarbeit mit der Kreditwirtschaft verfolgt das Ziel, die Prozesse im Rahmen der Grundpfandrechtsbestellung und -verwaltung durch den Einsatz elektronischer Verfahren zu optimieren. Es wurden in diesem Zusammenhang auch die Arbeiten an einem Grundschuldformular fortgesetzt, das bankübergreifend Verwendung finden soll. Daneben wurden technische Verfahren vorbereitet, die eine rein elektronische Kommunikation zwischen Kreditinstituten

und Notaren sowohl bei der Beauftragung der Grundschuldbestellung als auch bei der Abwicklung nach der Beurkundung ermöglichen sollen.

9. Zur *Neuordnung der Abrufgebühren bei elektronischer Einsicht in das Grundbuch* hat das Bundesministerium der Justiz mit dem „optionalen Vorauszahlungsmodell“ und dem „Prepaid-Modell“ im Berichtszeitraum zwei Gebührenmodelle zur Diskussion gestellt. Die Bundesnotarkammer hat in einer Stellungnahme gegenüber dem Bundesministerium der Justiz die Ansicht vertreten, dass ein Gebührenmodell für Teilnehmer am uneingeschränkten Abrufverfahren grundsätzlich auf die Erhebung einer Einrichtungsgebühr verzichten sollte. Ferner sollten die Gebühren für den Grundbuchabruf einheitlich gestaltet sein, unabhängig davon, ob es sich um Viel- oder Wenignutzer handele.

10. In einzelnen Landesjustizverwaltungen wurde im Berichtszeitraum die Frage diskutiert, ob und wie das *Abrufverhalten der Notare bei elektronischer Einsicht in maschinell geführte Register und Bücher zu überprüfen* ist. Die Bundesnotarkammer hat hierzu die Auffassung vertreten, dass eine nachträgliche Kontrolle des Abrufverhaltens nur bei elektronischer Einsicht in das Grundbuch erforderlich ist. Nach gegenwärtiger Rechtslage bestehe keine Pflicht des Notars zur Führung einer eigenständigen Liste über elektronische Abrufe aus dem Grundbuch. Der Notar müsse lediglich sicherstellen, dass er bei einer Notarprüfung imstande sei, den entsprechenden Vorgang aufzufinden und sein berechtigtes Interesse zu begründen.

11. Aufgrund der Einführung des elektronischen Handelsregisterverkehrs im Jahr 2006 stieg die Zahl der durch die *Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer* ausgegebenen Signaturkarten im Berichtszeitraum um mehr als das Vierfache von 1.808 auf 7.601. Bis zum Ende des Jahres 2007 muss der gesamte Kartenbestand ausgetauscht werden, da die Sicherheitseignung der bisher verwendeten Schlüssellänge bis dahin ausläuft. Die Vorbereitung dieser massiven Umstellung wurde bereits 2006 in enger Zusammenarbeit mit dem technischen Dienstleister Deutsche Post Com begonnen.

12. Zum 1. Juli 2006 wurde das durch die NotarNet GmbH betriebene *NotarNetz* auf eine *neue technische Plattform* gestellt, die gemeinsam mit der Rockenstein AG mit Sitz in Würzburg betrieben wird. Die Umstellung ist gelungen. Seit der Jahresmitte stieg die Zahl der Teilnehmer stetig an. Insgesamt erhöhte sie sich im Jahr 2006 von 116 auf 321. Die Zufriedenheit der Notare ist mit der Einführung des neuen Systems deutlich gestiegen.

IV. Zentrales Vorsorgeregister

1. Das Zentrale Vorsorgeregister hat im Berichtszeitraum eine dynamische Entwicklung genommen. Am 31. Dezember 2006 waren 472.965 Vorsorgevollmachten eingetragen. Im Jahr 2006 sind insgesamt 147.328 Eintragungen von Vorsorgevollmachten vorgenommen worden gegenüber 125.885 Eintragungen im Jahr 2005. Dies entspricht einer Steigerung von 17,03%. 82,84% der Eintragungsanträge im Jahr 2006 betrafen zusätzlich eine Betreuungsverfügung und 76,06% zusätzlich eine Patientenverfügung. 93,40% der Eintragungsanträge wurden von Notaren veranlasst, 1,90% stammten von Rechtsanwälten und 5,09% von Privatpersonen. Am automatisierten Abrufverfahren nehmen mittlerweile alle von den Landesjustizverwaltungen gemeldeten 921 Vormundschaftsgerichte (inklusive der württembergischen Bezirksnotariate) teil. Auch die Zahl der Anfragen von Vormundschaftsgerichten ist stark gestiegen, und zwar von 38.620 im Jahr 2005 auf 92.080 im Jahr 2006. Dies ist ein Zuwachs von 138,43%. Von den Auskunftersuchen im Jahr 2006 konnten 4.823 (5,24%) Anfragen positiv beantwortet werden (d. h. mindestens eine auf das Auskunftersuchen passende Eintragung war vorhanden).

2. Nach einer Befragung der vormundschaftsgerichtlichen Praxis durch einzelne Landesjustizverwaltungen hat sich die Bundesnotarkammer das Ziel gesetzt, die Zahl der Eintragungen ohne *Angaben zum Bevollmächtigten* weiter zu verringern. Während im Jahr 2005 der Anteil der Eintragungen ohne Bevollmächtigten noch bei 28,3% lag, ist dieser im Jahr 2006 auf 20,2% zurückgegangen. Die Bundesnotarkammer hat in einem Rundschreiben an die Notarkammern darauf hingewiesen, dass im Beurkundungsverfahren verstärkt auf die Registrierung der Person des Bevollmächtigten hingewirkt werden soll. Zum anderen ist die Anleitung auf dem Formular für Meldungen von Privatpersonen um einen Hinweis auf die Vorteile der Registrierung des Bevollmächtigten ergänzt worden.

3. Aus Anlass der Vorstellung des Jahresberichts 2006 des Zentralen Vorsorgeregisters hat die Bundesnotarkammer im März 2006 gemeinsam mit dem Bundesministerium der Justiz eine Pressemitteilung herausgegeben. Darin wurde die steigende Zahl sowohl der Vollmachtsregistrierungen als auch der Anfragen durch die Vormundschaftsgerichte als erfreulicher Beleg dafür gewertet, dass sich das Vorsorgeregister schon binnen Jahresfrist seit Übergang in den Vollbetrieb erfolgreich bewährt habe.

4. Auf Vorschlag der Landesjustizverwaltungen und der Bundesnotarkammer ist durch das *Zweite Gesetz zur Modernisierung der Justiz* neben den Amtsgerichten nunmehr auch den Landgerichten als Beschwerdegerichten in Betreuungssachen ein Einsichtsrecht in das Zentrale Vorsorgeregister eingeräumt worden (§ 6 Abs. 2 VRegV). Aufgrund einer Streichung von § 7 Abs. 1 Satz 4 VRegV haben künftig

auch die Datenschutzbeauftragten der Länder, die Landesjustizverwaltungen und insbesondere die Präsidenten bzw. Direktoren der Amtsgerichte das Recht, das Einsichtsverhalten der Vormundschaftsgerichte in ihrem Geschäftsbereich zu überprüfen.

V. Sonstige Gesetzgebungsvorhaben und Stellungnahmen zum nationalen Recht

1. Noch Ende 2005 konnte der *Diskussionsentwurf des Ausschusses der Bundesnotarkammer für Schuld- und Liegenschaftsrecht über eine Regelung des Bauträgervertrages im Bürgerlichen Gesetzbuch* in der Zeitschrift *Baurecht* einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden (s. Bericht 2005, DNotZ 2006, 570). Hintergrund für den Regelungsvorschlag war vor allem die wachsende Rechtsunsicherheit in der geltenden Vertragspraxis, die nicht zuletzt durch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes ausgelöst worden war. Das Echo auf den vorgestellten Entwurf war – erwartungsgemäß – geteilt. Zumeist wurde jedoch die vorrangige Intention begrüßt, mit dem Entwurf die grundsätzliche Frage des Für und Wider einer zivilrechtlichen Regelung des Bauträgervertrages zu diskutieren. Im Mai 2006 hatte die Bundesnotarkammer sodann auf dem Ersten. Deutschen Baugerichtstag in Hamm die Möglichkeit, den Entwurf in einem der Arbeitskreise zur Diskussion zu stellen.

2. Die Bundesnotarkammer hat die erste Lesung des *Entwurfs eines Gesetzes zur Sicherung von Werkunternehmeransprüchen und zur verbesserten Durchsetzung von Forderungen* (BT-Drucks. 16/511) im Deutschen Bundestag erneut zum Anlass genommen, auf Unstimmigkeiten beim Grundansatz und bei den Regelungsvorschlägen im Einzelnen aufmerksam zu machen (s. Bericht 2004, DNotZ 2005, 571). Sie hat dabei statt einer Suche nach Verbesserungsmöglichkeiten bei Einzelvorschriften (insbes. §§ 632a, 641, 648a BGB) erneut eine Grundüberarbeitung des Werkvertragsrechts mit Blick auf die Besonderheiten beim Bauwerks- bzw. Bauträgervertrag angeregt.

3. Im Juni 2006 hat das Bundesministerium der Justiz einen Referentenentwurf für ein *Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG)* vorgelegt. Die Bundesnotarkammer hat den Entwurf in einer umfangreichen Stellungnahme grundsätzlich begrüßt, weil er sich richtigerweise nicht am Modell einer „GmbH light“ orientiere, sondern die bewährten Strukturen des GmbH-Rechts im Wesentlichen erhalte. Durch die Möglichkeit zum gutgläubigen Erwerb von GmbH-Geschäftsanteilen aufgrund der (künftig regelmäßig mit Notarbescheinigung zu versehenen) Gesellschafterliste würden die Due Diligence-Kosten gesenkt und die Attraktivität der GmbH im internationalen Vergleich weiter erhöht.

4. Im Berichtszeitraum ist die Anzeigepflicht nach § 54 EStDV durch das *Gesetz über steuerliche Begleitmaßnahmen zur Einführung der Europäischen Gesellschaft und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften (SEStEG)* maßvoll erweitert worden. Bei Verfügungen über Anteile an Kapitalgesellschaften durch Personen, die nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind, hat der Notar künftig neben dem Körperschaftsteuerfinanzamt auch das (zuletzt zuständige) Einkommensteuerfinanzamt zu informieren. Der Regierungsentwurf des SEStEG sah noch weitergehende Anzeigepflichten des Notars an die Einkommensteuerfinanzämter sämtlicher Anteilseigner vor. Letztendlich hat der Gesetzgeber jedoch auf entsprechende Regelungen verzichtet, nachdem die Bundesnotarkammer hiergegen erhebliche Bedenken geäußert hatte.

5. Im Berichtszeitraum hat die Bundesregierung den Entwurf für ein *Zweites Gesetz zur Änderung des Umwandlungsgesetzes* in das parlamentarische Verfahren eingebracht. In ihrer Stellungnahme hat die Bundesnotarkammer unter anderem auf die Gefahren für Gläubiger und Minderheitsgesellschafter des übernehmenden Rechtsträgers durch die Aufhebung der Verpflichtung zur Anteilsgewährung hingewiesen. Diese Bedenken wurden vom Bundesrat geteilt. Gleichwohl ist das Gesetz weitgehend in der Fassung des Regierungsentwurfs verabschiedet worden.

6. In einer Stellungnahme zum Entwurf des *Gesetzes zur Einführung der Europäischen Genossenschaft (SCE) und zur Änderung des Genossenschaftsrechts* hat die Bundesnotarkammer im Berichtszeitraum angeregt, die Zuständigkeit für Bescheinigungen über die Durchführung der vor einer Sitzverlegung bzw. Verschmelzung erforderlichen Verfahrensschritte bei der SCE den Notaren zuzuweisen. Zudem sei die Zulassung investierender Mitglieder im nationalen Genossenschaftsrecht als Abweichung vom Genossenschaftszweck und als Verwischung der Abgrenzung zu den Kapitalgesellschaften abzulehnen.

7. Das Land *Baden-Württemberg* hat im Berichtszeitraum einen *Antrag für ein Gesetz zur Modernisierung des Vereinsrechts* vorgelegt, der tief greifende Änderungen des Vereinsrechts zum Ziel hat. Die Bundesnotarkammer hat den Gesetzesentwurf abgelehnt und in ihrer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass der dem Entwurf zugrunde liegende Gedanke eines „Systems der freien Körperschaftsbildung“ weder rechtsdogmatisch noch im Hinblick auf Gläubigerschutz und Rechtssicherheit vertretbar wäre. Ferner widerspreche die vorgesehene Beglaubigungszuständigkeit der Amtsgerichte im Vereinsrecht dem Ziel der Konzentration der Justiz auf ihre Kernaufgaben und führe aus Sicht des Bürgers zu unübersichtlichen Zuständigkeiten.

8. Der *Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes und anderer Gesetze* hatte bereits 2005 den in den vergangenen Jahren ermit-

telten Reformbedarf im Recht des Wohnungseigentums aufgegriffen (s. Bericht 2005, DNotZ 2006, 570). Die Bundesnotarkammer hat im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens ihre Forderung bekräftigt, dass so genannte gesetzes- oder vereinbarungsändernde Beschlüsse zur Wirksamkeit gegenüber Rechtsnachfolgern in das Grundbuch eingetragen werden müssen. Zudem hat sie sich dafür ausgesprochen, Zustimmungserfordernisse Drittberechtigter nicht materiellrechtlich einzuschränken, sondern den Interessenkonflikt verfahrensrechtlich durch eine einmonatige Widerspruchsmöglichkeit des Drittberechtigten nach Information durch den Notar und ein notarielles Negativattest gegenüber dem Grundbuchamt zu lösen.

9. Im Berichtszeitraum hat die Bundesnotarkammer zum *Referentenentwurf eines zweiten Gesetzes zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft* (Zweites Mittelstands-Entlastungsgesetz – MEG II) Stellung genommen. Dabei hat sie im Hinblick auf die vorgesehene Legalausnahme zum Indexierungsverbot bei Preisklauseln Zweifel geäußert, ob mit den vorgeschlagenen Änderungen das Ziel des Gesetzes – Entlastung des Mittelstandes – tatsächlich erreicht wird. In jedem Fall solle die Möglichkeit für den betroffenen Bürger erhalten bleiben, weiterhin eine positive Bescheinigung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle über die Rechtswirksamkeit einer Wertsicherungsvereinbarung einzuholen.

10. Mitte 2006 hat der Deutsche Bundestag in erster Lesung den *Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Personenstandsrechts* (BT-Drucks. 16/1831) beraten, der vor allem auf die Elektronisierung der Registerführung, Verwaltungsvereinfachung und Reduzierung der zu erhebenden Daten zielt. Die Bundesnotarkammer hat den Entwurf begrüßt, weil er ihren eigenen Bestrebungen entspricht, mit dem Aufbau einer hohen IT-Kompetenz einen wesentlichen Beitrag zur Entlastung von Justiz und Innenverwaltung zu leisten (s. Bericht 2005, DNotZ 2006, 571). Die Beratungen im Gesetzgebungsverfahren hat sie zu verschiedenen Anregungen aus Sicht der notariellen Praxis genutzt.

11. Der im Berichtszeitraum vorgelegte *Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Rechts zur Anfechtung der Vaterschaft* möchte mithilfe der Einführung eines befristeten Anfechtungsrechts für Träger öffentlicher Belange einer weiteren Verbreitung von Vaterschaftsanerkennungen begegnen, die allein auf das Erlangen ausländerrechtlicher Vorteile abzielen. Die Bundesnotarkammer hat in ihrer Stellungnahme das Vorhaben grundsätzlich begrüßt, jedoch zugleich wie auch die Entwurfsbegründung die Notwendigkeit betont, binationale Familien nicht unter „Generalverdacht“ zu stellen. Besondere Bedenken wurden gegen die im Referentenentwurf in § 1597

Abs. 1 Satz 2 BGB-E vorgesehene Meldepflicht geltend gemacht, die bei enger Auslegung ohne Anwendungsfälle geblieben wäre, bei weiter Auslegung aber die Gefahr einer Kollision mit der Schweigepflicht nach § 18 BNotO begründet und den Notar so dem Risiko einer Strafbarkeit nach § 203 StGB ausgesetzt hätte.

12. Das Bundesministerium der Justiz hat im Februar 2006 einen *ergänzten Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-Reformgesetz)* vorgelegt, der unter anderem die Einführung eines vereinfachten Scheidungsverfahrens vorsah (s. zu dem Entwurf auch oben Ziff. I 5). Unter bestimmten Voraussetzungen sollte bei Vorliegen einer notariellen Scheidungsfolgenvereinbarung auf eine anwaltliche Vertretung vor Gericht verzichtet werden können. Die Bundesnotarkammer hat in ihrer Stellungnahme die Einführung eines solchen Verfahrens begrüßt. Sie hat aber auch auf Schwachstellen des Referentenentwurfs insbesondere bei der Neuregelung der familiengerichtlichen Genehmigung und der Anfechtung von Zwischenverfügungen im Handelsregisterverfahren hingewiesen.

13. Im Juli 2006 wurden vom Bundesministerium der Justiz *weitere Änderungen im Rahmen der Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit* zur Diskussion gestellt. Die Neuregelungen bezogen sich zum einen auf die verfahrensrechtlichen Vorschriften zur Erteilung und Einziehung von Erbscheinen und Testamentsvollstreckungszeugnissen im 5. Buch des BGB und zum anderen auf die Bestimmungen zum Aufgebotsverfahren im 9. Buch der ZPO. Beide Regelungsbereiche sollten in das neu zu schaffende FamFG integriert werden. Während sich die Bundesnotarkammer gegen eine Herauslösung der Regelungen zum Erbscheinsverfahren aus dem BGB ausgesprochen hat, hat sie eine Überleitung der Vorschriften zum Aufgebotsverfahren in das FamFG befürwortet. Sie hat in diesem Zusammenhang angeregt, die Möglichkeiten für eine Verkürzung der Aufgebotsfrist bei der Kraftloserklärung von Urkunden zu erweitern.

14. Im Berichtszeitraum hat das Bundesministerium der Justiz einen Zwischenbericht zum Stand der Vorarbeiten für die *Schaffung eines einheitlichen, für alle Gerichtsbarkeiten geltenden Gerichtsverfassungs- und Verfahrensgesetzes* vorgelegt. Die Bundesnotarkammer hat in einer Stellungnahme die Einführung eines solchen Gesetzes abgelehnt. Sie hat sich kritisch mit den im Zwischenbericht geäußerten Einschätzungen zur Vereinheitlichungsfähigkeit einzelner Regelungsbereiche auseinandergesetzt und auf die Gefahr hingewiesen, dass den Besonderheiten gerade auch der freiwilligen Gerichtsbarkeit in einem vereinheitlichten Verfahrensgesetz nicht mehr hinreichend Rechnung getragen werden könnte.

15. Die Bundesregierung hat im ersten Halbjahr 2006 erneut einen *Gesetzesentwurf zur Umsetzung europäischer Richtlinien zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung* in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht (s. Bericht 2005, DNotZ 2006, 571). Die Bundesnotarkammer hat die Beratungen der Ausschüsse des Bundestages abermals für eine kurze Positionierung genutzt. Sie hat dabei den Grundsatz der Vertragsfreiheit betont, dem nicht nur das deutsche, sondern auch das europäische Recht verpflichtet sei. Dies sei vor allem bei der Auflösung von Widersprüchen zwischen den vom Entwurf verwendeten Begrifflichkeiten und ihrer Definition in der Begründung zu beachten.

16. Das am 21. Dezember 2006 verabschiedete *Gesetz zur Errichtung und zur Regelung der Aufgaben des Bundesamtes für Justiz* zielt auf die Errichtung eines Bundesamtes für Justiz zur Übernahme derjenigen Aufgaben, deren Verbleib in ministerieller Zuständigkeit nicht erforderlich ist. Im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens wurde auch überlegt, die Aufsicht über das Zentrale Vorsorgeregister auf das Bundesamt für Justiz zu übertragen. Die Bundesnotarkammer hat sich in ihrer Stellungnahme dafür ausgesprochen, die Aufsicht über die Bundesnotarkammer als einheitliche Aufgabe insgesamt beim Bundesministerium der Justiz zu belassen. Insbesondere unterscheidet sich die Rechtsaufsicht über das Zentrale Vorsorgeregister im Grundsatz nicht von der Rechtsaufsicht über die übrigen Kammerangelegenheiten. Der Gesetzgeber hat diese Bedenken im Gesetzgebungsverfahren aufgegriffen und die Aufsicht weiterhin einheitlich beim Bundesministerium der Justiz belassen.

17. Die *Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Umsetzung des § 15a EGZPO“* hat im Januar 2006 einen umfangreichen Fragenkatalog zur möglichen Erweiterung der obligatorischen außergerichtlichen Streitbeilegung nach § 15a EGZPO vorgelegt. Die Bundesnotarkammer hat in ihrer Stellungnahme dazu ausgeführt, dass der Notar als unabhängiger und unparteiischer Inhaber eines öffentlichen Amtes grundsätzlich eine geeignete Schlichtungsperson sei. Eine notarielle Schlichtungstätigkeit sei vor allem in solchen Bereichen nahe liegend, in denen Notare schon heute tätig sind, also etwa im Immobilien-, Gesellschafts-, Familien- oder Erbrecht. Ferner hat die Bundesnotarkammer unter anderem darauf hingewiesen, dass Schlichtungspersonen nur solche Personen sein könnten, die auch zur rechtlichen Beratung befähigt und befugt sind.

VI. Internationale Angelegenheiten

1. Im Berichtszeitraum hat die Europäische Kommission einen weiteren Schritt in dem *Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland und weitere Mitgliedstaaten mit lateinischem Notariat* wegen des Staatsangehörigkeitsvor-

behalts und der Nichtumsetzung der Diplom-Anerkennungsrichtlinie 89/48/EWG beim Zugang zum Notarberuf unternommen (s. Bericht 2002, DNotZ 2003, 476). Sie hat die Bundesregierung im Oktober 2006 mit einer mit Gründen versehenen Stellungnahme aufgefordert, binnen zwei Monaten Maßnahmen zur Änderung der Rechtslage zu ergreifen. Trotz der verschiedentlich vorgetragenen Argumente der Bundesregierung hält die Kommission an ihrer Auffassung fest, dass die Tätigkeiten der Notare in Deutschland nicht mit der unmittelbaren und spezifischen Teilnahme an der Ausübung öffentlicher Gewalt i.S. von Art. 45 EG-Vertrag verbunden seien. Zwar erkennt sie erstmals grundsätzlich an, dass notarielle Amtstätigkeiten zur Ausübung öffentlicher Gewalt gehören. Zugleich behauptet sie jedoch, dies sei für die Anwendung von Art. 45 EG-Vertrag nicht ausreichend. Die Bundesregierung hat mit ihrer Stellungnahme vom Dezember 2006 in begrüßenswerter Klarheit die Forderung der Kommission zur Änderung der Rechtslage zurückgewiesen. Sie hat nachdrücklich bekräftigt, dass der Notar und andere Organe der freiwilligen Gerichtsbarkeit unmittelbar mit der Ausübung öffentlicher Gewalt betraut sind und deshalb nicht in den Geltungsbereich der Dienst- und Niederlassungsfreiheit des EG-Vertrages fallen. Auch die anderen betroffenen Mitgliedstaaten haben innerhalb der von der Kommission gesetzten Frist keine Änderung der Rechtslage vorgenommen. Als nächster Verfahrensschritt steht nun die Entscheidung der Europäischen Kommission über eine Klage beim Europäischen Gerichtshof an.

2. Die seit 2004 in langwierigen Verhandlungen ausgearbeitete *Richtlinie über Dienstleistungen im Binnenmarkt* ist im Berichtszeitraum als Richtlinie 2006/123/EG verabschiedet und im Amtsblatt vom 27. Dezember 2006 veröffentlicht worden. Für das Notariat hervorzuheben sind der Hinweis auf die Anwendung von Art. 45 EG-Vertrag und die in Art. 2 Abs. 2 Buchst. 1 geregelte Ausnahme für Tätigkeiten von Notaren und Gerichtsvollziehern vom Anwendungsbereich der Richtlinie. Ferner gilt eine Ausnahme von der Regelung des modifizierten Herkunftslandsprinzips für „*Handlungen, für die die Mitwirkung eines Notars gesetzlich vorgeschrieben ist*“ (Art. 17 Abs. 12 der Richtlinie).

3. Im Berichtszeitraum schritten auch die Beratungen des von der Europäischen Kommission eingerichteten Expertennetzwerks zur Erarbeitung eines sog. *Gemeinsamen Referenzrahmens für ein kohärentes europäisches Vertragsrecht* unter Beteiligung von Vertretern der Bundesnotarkammer zunächst voran (s. Bericht 2005, DNotZ 2006, 574). Ziel und Aufgabe der Arbeiten (Europäisches Zivilgesetzbuch, Definitionskatalog oder Überarbeitung des gemeinschaftsrechtlichen Besitzstands im Verbraucherrecht) blieben jedoch weiterhin unklar. Außerdem wurden die jüngeren Expertentreffen thematisch auf verwandte Richtlinien des Verbraucherbereichs be-

schränkt und im zweiten Halbjahr dann ganz eingestellt. Der Fortgang der Arbeiten war zum Ende des Berichtszeitraums noch offen.

4. Der Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments hat einen Initiativbericht zur Einführung einer *Europäischen Privatgesellschaft* verabschiedet, der auf die Schaffung eines europäischen Pendantes zur GmbH zielt. Im Unterschied zur Europäischen Aktiengesellschaft (SE) soll im Statut möglichst auf Verweisungen auf das nationale Recht verzichtet werden. Die Bundesnotarkammer hat in Äußerungen gegenüber dem Parlament darauf hingewiesen, dass bei der Ausgestaltung des Statuts neben den Interessen der Gesellschafter auch dem Gläubigerschutz und anderen öffentlichen Belangen hinreichend Rechnung getragen werden müsse. Deshalb müsse in jedem Fall sichergestellt sein, dass sich die Europäische Privatgesellschaft nach dem Vorbild der SE in das jeweilige nationale System der Register- und Formvorschriften einfüge.

5. Die Europäische Kommission hat im Berichtszeitraum ein *Konsultationsverfahren* aller interessierten Kreise zu den *künftigen Prioritäten bei der Modernisierung des Gesellschaftsrechts* durchgeführt. Gegenstand des Anhörungsverfahrens war unter anderem die Frage nach dem Bedürfnis für eine Sitzverlegungsrichtlinie, die einen identitätswahrenden Formwechsel in eine ausländische Rechtsform ermöglichen soll. In ihrer Stellungnahme hat die Bundesnotarkammer die Ansicht vertreten, dass sich eine mögliche Sitzverlegungsrichtlinie am Ziel des Gläubigerschutzes durch eine erhöhte Transparenz orientieren müsse. Dazu solle wie im Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) ein Gleichlauf von Satzungssitz und Sitz der Hauptverwaltung festgeschrieben werden.

6. Im Berichtszeitraum konnten die Arbeiten an einer *Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht* („Rom II-Verordnung“) mit dem gemeinsamen Standpunkt im Rat abgeschlossen werden. Die Verordnung soll unter anderem das auf unerlaubte Handlungen anwendbare Recht regeln und erklärt dabei vorrangig das Recht des Ortes des Schadenseintritts für einschlägig. Die Bundesnotarkammer hatte in ihren Stellungnahmen ein Klarstellungsbedürfnis im Sinne einer Ausnahme für Amts- und Staatshaftungsansprüche geltend gemacht, weil Ansprüche nach § 839 BGB aus europarechtlicher Sicht möglicherweise unter den Begriff der Zivil- und Handelssachen im Sinne der Verordnung fallen könnten. Der vom Rat beschlossene Text enthält eine ausdrückliche Ausnahme für die Haftung des Staates für Handlungen oder Unterlassungen im Rahmen der Ausübung von Hoheitsrechten („*acta iure imperii*“). Die Zu-

stimmung des Europäischen Parlaments stand zum Ende des Berichtszeitraums noch aus.

7. Im Berichtszeitraum war das Europäische Parlament mit einer EntschlieÙung zu dem *Grünbuch Hypothekarkredite in der EU* (KOM(2005) 327 endgültig) befasst. Die Bundesnotarkammer hatte Ende 2005 in einer Stellungnahme zu dem Grünbuch betont, dass Maßnahmen zur Förderung der Integration gerade im Immobilienbereich aus Gründen der Rechtssicherheit den unterschiedlichen wirtschaftsgeschichtlichen und kulturellen Rahmenbedingungen in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung tragen müssten (s. Bericht 2004, DNotZ 2005, 576). Vor allem der mitberatende Rechtsausschuss des Parlaments hat diesen Gedanken aufgegriffen und eine Rücksichtnahme auf die mitgliedstaatlichen Strukturen und Registersysteme gefordert.

8. Die Europäische Kommission möchte mit ihrem *Grünbuch zu den Kollisionsnormen im Güterrecht unter besonderer Berücksichtigung der gerichtlichen Zuständigkeit und der gegenseitigen Anerkennung* (KOM(2006) 400 endgültig) den Bedarf nach einer Vereinheitlichung von Regelungen zum anwendbaren Recht, zur gerichtlichen Zuständigkeit und zur Anerkennung von Entscheidungen im Bereich der vermögensrechtlichen Wirkungen einer Ehe, einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und von nichtehelichen Lebensgemeinschaften ermitteln. Die Bundesnotarkammer hat im Berichtszeitraum gegenüber dem Bundesministerium der Justiz zu den einzelnen Fragen Stellung genommen und dabei vor allem die angesprochene Möglichkeit zur Einführung einer Rechtswahl begrüÙt. Weder handhabbar noch sinnvoll sei dagegen die Einbeziehung nichtehelicher Gemeinschaften.

9. Das Bundesministerium der Justiz gab der Bundesnotarkammer im Berichtszeitraum ferner Gelegenheit, zu der von der Kommission vorgeschlagenen *Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 im Hinblick auf die Zuständigkeit in Ehesachen und zur Einführung von Vorschriften betreffend das anwendbare Recht in diesem Bereich* („Rom III-Verordnung“) (KOM(2006) 399 endgültig) Stellung zu nehmen. Die Bundesnotarkammer hat in dem Änderungsvorschlag zwar viel Übereinstimmung mit ihren Ausführungen zum vorangegangenen Grünbuch erkannt (s. Bericht 2005, DNotZ 2006, 575). Unzureichend erschien ihr jedoch die bloße Schriftlichkeit bei der Rechts- und Gerichtsstandswahl. Hier hat sich die Bundesnotarkammer vielmehr für eine Regelung in Anlehnung an die Verordnung (EG) Nr. 805/2004 über einen Europäischen Vollstreckungstitel ausgesprochen. Vorzusehen wäre danach etwa eine Vereinbarung, die von einer Behörde oder einer anderen hierzu ermächtigten Stelle aufzunehmen, von beiden Ehegatten zu unterzeichnen und spätestens bei Anrufung des Gerichts vorzulegen ist.

10. Mit dem Ende 2005 vorgelegten *Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit und das anwendbare Recht in Unterhaltssachen, die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen und die Zusammenarbeit im Bereich der Unterhaltspflichten* (KOM(2005) 649 endgültig) möchte die Europäische Kommission die Konsequenzen aus der von ihr Anfang 2004 mit dem Grünbuch „Unterhaltspflichten“ eingeleiteten Umfrage ziehen (s. Bericht 2004, DNotZ 2005, 577). Die Bundesnotarkammer hat in ihrer Stellungnahme die erneute Anerkennung der grenzüberschreitenden Bedeutung der öffentlichen Urkunde begrüßt und zugleich angeregt, die öffentliche Urkunde zur Grundlage von Vereinbarungen im Bereich der Verordnung (etwa zum Gerichtsstand oder zum anwendbaren Recht) zu machen. Nur durch die dem Beurkundungsverfahren immanenten Schutzmechanismen werde der existenziellen Bedeutung des Unterhaltsrechts ausreichend Rechnung getragen.

11. Die Arbeiten an dem *Richtlinienentwurf über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen* dauerten im Berichtszeitraum an. Die Bundesnotarkammer hatte in ihrer Stellungnahme eine Beschränkung des Anwendungsbereichs der Richtlinie auf grenzüberschreitende Sachverhalte und auf die Konfliktmediation unter Ausschluss des notariellen Beurkundungsverfahrens sowie eine Übereinstimmung der Regelungen über die Vollstreckbarkeit von im Mediationsverfahren erzielten Einigungen mit anderen europarechtlichen Instrumenten und den Grundsätzen des deutschen Vollstreckungsrechts gefordert.

VII. Deutsches Notarinstitut

1. a) Der Gutachtendienst stand auch im Berichtszeitraum 2006 im Zentrum der Tätigkeit des Deutschen Notarinstituts. Im Jahr 2006 wurden 8.634 Gutachtenanfragen bearbeitet. Im Vergleich zum Vorjahr (2005: 8.794) entspricht dies einem leichten Rückgang von 1,82%. Die Anfragen insgesamt einschließlich der Literaturrecherchen sind nahezu gleich geblieben (2005: 13.871; 2006: 13.869).

Die Anfragen verteilen sich wie folgt auf die verschiedenen Rechtsgebiete: Immobilienrecht/allgemeines Referat 35,22% (Vorjahr: 33,61%), Handels-, Gesellschafts- und Steuerrecht 21,10% (Vorjahr: 21,48%), Internationales Privatrecht und Ausländisches Recht 27,61% (Vorjahr: 28,67%), Erb- und Familienrecht 14,81% (Vorjahr: 14,76%), Sonderrecht der neuen Bundesländer 1,26% (Vorjahr: 1,48%).

Die Qualität der Gutachten wurde von den anfragenden Notaren mit einer Durchschnittsnote von 1,176 bewertet (Vorjahr: 1,192), die Bearbeitungszeit mit einer Durchschnittsnote von 1,121 (Vorjahr: 1,178), jeweils auf einer Skala wie bei Schulnoten von 1 (sehr gut) bis 6 (ungenügend).

b) Die Anzahl der Literaturrecherchen ist im Jahr 2006 nochmals gestiegen (5.235 Anfragen im Jahr 2006 – gegenüber 5.077 im Jahr 2005, dies entspricht einer Steigerung von 3,11%). Auf Anfrage ermittelt das Deutsche Notarinstitut mithilfe seiner umfangreichen Fachbibliothek und mithilfe von Datenbanken einschlägige Fundstellen wie z. B. Gerichtsentscheidungen, Aufsätze, Monografien etc.

c) Die Zugriffszahlen des Fax-Abruf-Dienstes sind im Vergleich zum Vorjahr überraschenderweise wieder um 38,55% gestiegen. Im Jahr 2006 wurden 7.296 Dokumente abgerufen (2005: 5.266). Dabei ist noch zu berücksichtigen, dass die Bezieher des E-Mail-Newsletters alle in den Fax-Abruf-Dienst eingestellten Dokumente mit dem jeweiligen Report erhalten, sodass die betreffenden Kollegen als Nutzer des Fax-Abruf-Dienstes entfallen. Daher dürfte die tatsächliche Nutzung noch höher liegen.

d) Im Jahr 2006 wurden insgesamt 2.669.462 Zugriffe auf die Internetseiten des Deutschen Notarinstituts registriert (2005: 2.517.020). Davon betrafen 1.092.971 Zugriffe die eigenen Internetseiten des DNotI (2005: 766.290 – entspricht einem hohen Zuwachs von 42,63%), der Rest entfällt auf die ebenfalls auf dem Server des DNotI verwalteten Internetauftritte der Landesnotarkammer Bayern (mit Pfalz und Hamburg), der Notarkammer Baden-Württemberg, des Württembergischen Notar-

vereins, der Notarkammern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Weiterhin betreute das DNotI das von der Bundesnotarkammer herausgegebene Notarverzeichnis (www.deutsches-notarverzeichnis.de) und die regionalen Internet-Notarverzeichnisse der Notarkammern Berlin und Frankfurt.

Der Internetauftritt der Bundesnotarkammer wird seit dem 1. April 2006 nicht mehr auf einem Server des DNotI, sondern auf einem eigenen Server in Berlin betrieben. Auch die Rheinische Notarkammer hat die Betreuung ihrer Homepage zum 1. Mai 2006 in Eigenregie übernommen.

2. Publikationen:

- a) Wie seit Gründung des DNotI erschien der allen deutschen Notaren zugestellte DNotI-Report zweimal im Monat (mit ausgewählten Gutachten, Zusammenfassungen wichtiger Urteile, Aktuellem und Literaturhinweisen). Für die Vorabveröffentlichung in Form eines kostenlosen Newsletters DNotI-Report, die seit Oktober 1999 erfolgt, waren 2006 insgesamt 920 Notare angemeldet.
- b) Im Jahr 2006 erschien bisher nur ein Update der vom DNotI herausgegebenen, im Verlag C.H. Beck erscheinenden Notar-CD (enthält DNotZ, DNotI-Report, BWNotZ, MittBayNot und RNotZ).
- c) Seit 2001 gibt das DNotI für die Internationale Union des Notariats (U.I.N.L.) deren Zeitschrift „Notarius International“ heraus. Im Jahr 2006 erschien ein Doppelheft (3-4/2005).
- d) In der im Verlag C.H. Beck herausgegebenen „DNotI-Schriftenreihe“ erschien im Berichtszeitraum ein neuer Band: Band 15 „*Reul/Heckschen/Wienberg*, Insolvenzrecht in der Kautelarpraxis“.

3. Im Jahr 2006 fanden Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirats des DNotI in den Sektionen Erbrecht und Öffentliches Recht statt. Im Erbrecht wurden folgende Themen behandelt: Übergabevertrag, Beerbung des zur Rückübertragung Verpflichteten durch den Inhaber des Übertragungsanspruchs, Ermächtigung des Vorerben durch den Erblasser zur Auswahl der Nacherben nach eigenem Ermessen, Anfechtung der Erbschaftsausschlagung wegen Irrtums, Lauf der Zehnjahresfrist bei Ehegattenschenkung gemäß § 2325 Abs. 3 BGB, Rückschenkung bzw. Weiterübertragung des Schenkungsgegenstands (z. B. auf den gemeinsamen Abkömmling).

Im Öffentlichen Recht wurden folgende Themen behandelt: Gestaltungsprobleme bei Ablösungsvereinbarungen bzw. bei der Pauschalierung von Erschließungskosten beim Verkauf gemeindeeigener Grundstücke, Verzicht auf subjektiv-öffentliche Abwehrrechte (Baurecht und Immissionsschutz) durch Bestellung einer Dienstbarkeit, Europäisches Beihilferecht und Grundstückskaufverträge in der notariellen Praxis, Gestaltungsmissbrauch im Rahmen der Bodenneuordnung durch Flurbereinigungsverfahren, Umlegungsverfahren oder Grenzregelungsverfahren.

4. Wie im Vorjahr waren beim DNotI im Berichtszeitraum 16 Juristen (davon zwei in Teilzeit), 14 nichtjuristische Mitarbeiter (davon fünf in Teilzeit und zwei Auszubildende) sowie mehrere (insbes. studentische) Hilfskräfte beschäftigt. Anfragen zum Wiedervereinigungsrecht werden seit Mitte 2005 durch einen Notar aus den neuen Bundesländern (und ehemaligen DNotI-Mitarbeiter) als externen Mitarbeiter bearbeitet.

VIII. Fortbildung

1. Die Bundesnotarkammer hat im Berichtszeitraum mit ihrer Fortbildungseinrichtung, dem Fachinstitut für Notare im Deutschen Anwaltsinstitut e.V., insgesamt 450 Veranstaltungen durchgeführt. Bedingt durch die beiden Fortbildungsreihen zum elektronischen Rechtsverkehr haben im Jahr 2006 weit mehr als 15.000 Teilnehmer Veranstaltungen des Fachinstituts für Notare besucht. Damit konnte das Fachinstitut für Notare im Jahr 2006 einen neuen Teilnehmerrekord verzeichnen.

2. Im Mittelpunkt der Fortbildungsaktivitäten des Fachinstituts für Notare standen 2006 die beiden Fortbildungsreihen zum elektronischen Rechtsverkehr, welche darauf abzielten, die Notare und ihre Mitarbeiter frühzeitig mit den von der NotarNet GmbH entwickelten Programmen SigNotar und XNotar (s. vorstehend Ziff. III 1) und dem von der Justiz bereitgestellten Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) vertraut zu machen. Mit Unterstützung der regionalen Notarkammern konnte ein Referentenpool mit ca. 50 technisch interessierten Notaren aufgebaut werden, für die Anfang Januar 2006 eine zweistufige Referentenschulung in Bochum stattfand. Bereits Mitte Januar 2006 konnten sodann die ersten Grundlagenveranstaltungen und bereits Ende April 2006 die ersten Workshopschulungen angeboten werden.

3. Unabhängig hiervon wurde das eigentliche Veranstaltungsprogramm des Fachinstituts für Notare planmäßig ausgebaut und weiterentwickelt. So wurden abermals zahlreiche Veranstaltungen neu bzw. mit neuer Konzeption oder veränderten Inhalten in das Veranstaltungsangebot aufgenommen. Speziell die jedes Jahr mit neuen

Inhalten angebotenen Veranstaltungsreihen „Aktuelle Probleme der notariellen Vertragsgestaltung“, „Ausgewählte Fragen des Bauträgervertragsrechts“, „Aktuelles Steuerrecht für Notare“, „Update Grundstückskaufvertrag“ und „Ausgewählte Fragen zum Überlassungsvertrag“ waren mit einer Zahl von durchschnittlich 100 Teilnehmern besonders erfolgreich. Gleiches gilt auch für die beiden vom Fachinstitut für Notare angebotenen Jahresarbeitstagungen. Neben der „Jahresarbeitstagung des Notariats“, die stets im September angeboten wird und 2006 in Potsdam stattfand, hat sich auch die vom Fachinstitut für Notare begründete „Gesellschaftsrechtliche Jahrestagung“ zu einem festen Bestandteil des Fortbildungsangebots entwickelt. So haben im Jahr 2006 ca. 250 Teilnehmer die Veranstaltung in der „Bucerius Law School“ in Hamburg besucht.

4. Die Zusammenarbeit mit den regionalen Notarkammern wurde im Jahr 2006 weiter ausgebaut und intensiviert. So haben sich die Kooperationsveranstaltungen mit den regionalen Notarkammern in den vergangenen Jahren zu einem festen Bestandteil des Veranstaltungsangebots des Fachinstituts für Notare entwickelt. Ausgesprochen erfreulich ist auch die Zusammenarbeit mit dem Deutschen Notarinstitut in Würzburg. Durch die verstärkte Einbindung der dort tätigen Mitarbeiter können die umfangreichen Erfahrungen aus der Gutachtenpraxis zunehmend für den Bereich der Fortbildung nutzbar gemacht werden.

IX. Deutsche Notar-Zeitschrift

Im Berichtszeitraum prägten sowohl die Rechtsentwicklung als auch die Rechtshistorie und die tägliche Rechtspraxis das Erscheinungsbild der *Deutschen Notar-Zeitschrift*. Vor allem der Eintritt des Notarbüros ins elektronische Zeitalter (dazu *Malzer, Gassen* und *Willer/Krafka*) und die Diskussion um eine Reform des GmbH-Rechts (dazu etwa *Roth*) bildeten einen – zumindest zeitlichen – Gegenpol zu den Ausführungen von *Rüping* über „Notare und ihre Geschichte“. Daneben standen das Kauf- und Leistungsstörungsrecht unter anderem mit Anmerkungen und Beiträgen von *Basty, Blank, Kallrath* und *Kessler*, der Ehevertrag mit einem Beitrag von *Grziwotz/Hagenruber* sowie in vielfältiger Weise das Gesellschaftsrecht mit Beiträgen etwa von *Kanzleiter, Kock, Priester, Reymann* und *Wicke* im Mittelpunkt. Unter dem prägnanten Titel „Form und Freiheit“ erörterte schließlich *Di Fabio* die Bedeutung der Form als Schutzinstrument für freie und selbstbestimmte Entscheidungen.

X. Verschiedenes

1. Das von der Bundesnotarkammer zunächst wegen fehlender Aussicht auf Realisierung nicht weiterverfolgte Projekt der Herausgabe einer *Deutschen Notariatsgeschichte* zum 500-jährigen Jubiläum der Reichsnotariatsordnung von Kaiser Maximilian I. aus dem Jahre 1512 (s. Bericht 2004, DNotZ 2005, 582) wurde im Berichtszeitraum wieder aufgegriffen. Prof. Dr. Mathias Schmoeckel vom Institut für Deutsche und Rheinische Rechtsgeschichte an der Universität Bonn konnte für eine Bearbeitung des Themas gewonnen werden und will bis zum Jubiläumsjahr 2012 eine Deutsche Notariatsgeschichte vorlegen. Die Bundesnotarkammer hat Unterstützung für dieses Vorhaben signalisiert.

2. Die *Presse- und Öffentlichkeitsarbeit* war im Berichtszeitraum vor allem von aktuellen politischen Geschehnissen bestimmt. Im Mai 2006 wurde unmittelbar nach Beendigung der Anhörung der Sachverständigen zur *Föderalismusreform* eine Pressemitteilung herausgegeben. Diese hatte die einhellige Ablehnung der Übertragung der Gesetzgebungskompetenz für das Notariat auf die Länder durch die Sachverständigen zum Inhalt.

Auch die GmbH-Reform war Gegenstand einer Pressemitteilung. Hierin wurde insbesondere begrüßt, dass der *Referentenentwurf für ein Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG)* den Notaren bei der Abtretung von Geschäftsanteilen im Zusammenhang mit dem vorgesehenen gutgläubigen Erwerb weitere wichtige Funktionen zuweist.

Das Thema „*vereinfachtes Scheidungsverfahren*“ hat zu zahlreichen Presseanfragen bei der Bundesnotarkammer geführt. Hier wurde unter Verweis auf die im Februar 2006 herausgegebene Presseerklärung unterstrichen, dass die Beurkundung von Scheidungsfolgenvereinbarungen für die Notare nicht neu sei und die Notare schon heute entsprechende Urkunden in großer Zahl errichten.

Daneben standen zahlreiche Anfragen zu allgemeinen Themen aus der notariellen Praxis sowie die allgemeine Pflege von Pressekontakten. Ferner wurden die Notare durch die Zeitschrift BNotK-Intern regelmäßig über aktuelle berufspolitische Themen informiert.

3. In Zusammenarbeit mit der Deutschen Stiftung für Internationale rechtliche Zusammenarbeit e.V., Bonn, hat die Bundesnotarkammer im Mai 2006 erneut ein *Multilaterales Hospitationsprogramm für Notare und Notaranwärter aus den ost- und mitteleuropäischen Reformstaaten* durchgeführt. 15 Kolleginnen und Kollegen aus verschiedenen neuen EU-Mitgliedsländern und Kandidatenländern hatten Gelegen-

heit, im Rahmen des dreiwöchigen Programms die Tätigkeit der deutschen Notare in Theorie und Praxis kennenzulernen. Gleichzeitig wurde im Berichtszeitraum ein *Treffen der ehemaligen Teilnehmer und Gastgeber der Multilateralen Hospitationsprogramme* seit dem Jahr 2000 in Frankfurt am Main veranstaltet, an dem fast 60 ehemalige Hospitanten aus den osteuropäischen Reformstaaten und etwa 20 deutsche Gastnotare teilnahmen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Dr. Götte)